

Hafenordnung des WSZ

1. Der Sportboothafen ist die Sportstätte des Wassersportzentrum Dänholm Nord e.V. (im Folgenden WSZ). Er wird vom 01. April bis zum 31. Oktober betrieben. Eine Nutzung des Sportboothafens vom 1. November bis 31. März ist nur nach vorheriger Genehmigung des Vorstandes des WSZ e.V. erlaubt. Jeder Nutzer des Hafens und der Liegeplätze ist zur Beachtung dieser Hafenordnung verpflichtet.

2. Das Betreten und Befahren sowie die Nutzung der Anlagen und Einrichtungen des WSZ verpflichtet zur Einhaltung der Bestimmungen der Hafenordnung und erfolgt auf eigene Gefahr. Das WSZ haftet nicht für Schäden, die aus dem Gebrauch oder der Inanspruchnahme von Teilen oder Anlagen entstehen, soweit dem WSZ oder seinen Mitarbeitern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist. Bei der Inanspruchnahme von Anlagen des WSZ wird sachgerechtes und sportliches Verhalten vorausgesetzt. Für entstandene Schäden an Einrichtungen des WSZ wird der Verursacher haftbar gemacht. Der Hafenmeister handelt im Auftrage der Leitung, seinen Weisungen ist Folge zu leisten.

3. Die Vereine und das WSZ erhalten ein Nutzungsrecht an den jeweiligen Teilen der Steganlage gemäß der Anlage 1 der Hafenordnung zur selbständigen Bewirtschaftung zu sportlichen Zwecken.

Die Vereine sind gemäß Anlage 2 der Hafenordnung für die Ausrüstung, Instandhaltung und Sicherheit der in der Anlage 2 markierten Stege verantwortlich. Sofern mehrere Vereine verantwortlich sind, werden die entstehenden Kosten nach der aus der Anlage 2 ersichtlichen Anzahl der jeweiligen Liegeplätze anteilig verteilt. Vor der Veranlassung kostenpflichtiger Maßnahmen muss die schriftliche Zustimmung oder Zustimmung per Email der beteiligten Vereine vorliegen. Können sich die verantwortlichen Vereine nicht einigen, wird die Zustimmung auf schriftlichen Antrag durch eine Entscheidung des Vorstandes des WSZ nach Anhörung der Beteiligten ersetzt.

Die Kosten für entsprechende Maßnahmen am Hauptsteg, Steg6 und Steg 7 trägt das WSZ. Auch in diesem Fall ist vor der Veranlassung kostenpflichtiger Maßnahmen eine schriftliche Zustimmung oder Zustimmung per Email des WSZ einzuholen.

Die Vereine stellen die Liegeplätze an ihren Stegen nach ihren Statuten den Mitgliedern und Dauergästen jährlich zur Verfügung. Die Übertragung des zugewiesenen Liegeplatzes an Andere durch den Nutzer ist nicht zulässig. Die Vereine übersenden dem Schriftführer des WSZ jeweils bis zum 15.4. des Jahres eine Liegeplatzliste, die folgenden Daten enthält: Liegeplatznummer, Bootsname, Bootstyp, Name und Adresse und Telefonnummer (möglichst Mobilfunknummer) und möglichst Emailadresse des Liegeplatznutzers.

Die Liegeplätze am Hauptsteg gegenüber dem Kranplatz sind auf Anforderung des Hafenmeisters befristet freizuräumen.

4. Die Bootsstege sind pfleglich zu behandeln und vor Schäden zu bewahren. Das Befahren der Stege mit Fahrrädern, das Rauchen auf den Stegen und das Lagern von Zubehör, Geräten, Leergut und dergleichen sowie das Anbringen von Fußabtretern ist untersagt. Sorgleinen sind bei Saisonende zu entfernen.

5. Die Kosten der Stromentnahme und Wasserentnahme werden in der Gebührenordnung geregelt. Außerhalb der Saison darf Strom und Wasser nur nach vorheriger Genehmigung des Vorstandes des WSZ e.V. erfolgen.

6. Gäste erhalten ihre Liegeplätze vom Hafenmeister zugewiesen und entrichten dafür den in der Gebührenordnung ausgewiesenen Betrag. Die dadurch eingenommenen Beträge werden vom WSZ zur Deckung der Bewirtschaftungskosten verwendet.

7. Alle Nutzer von Liegeplätzen sind zu folgenden Maßnahmen verpflichtet:

- Die Boote sind so festzumachen, dass sie mit dem Heck (bzw. Bug beim rückwärtigen Festmachen) möglichst nicht in die Boxengasse hineinragen. Sollte das Heck (bzw. Bug beim rückwärtigen Festmachen) oder Auf- und Anbauten dennoch in die Boxengasse hineinragen, so ist auf dem herausragenden Bootsteil zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang ein weißes Dauerlicht anzubringen.
- Entsprechend der Bootsgröße sind ausreichend bemessene (Durchmesser, Bruchlast) Festmacherleinen mit Ruckfedern zu verwenden.
- Den Weisungen des Hafenmeisters ist Folge zu leisten.
- Das Boot ist so festzumachen, dass keine Schäden an Nachbarschiffen und am Steg entstehen können.
- Das Boot ist ausreichend mit Fendern abzusichern.
- Alle Fallen am Mast sind zur Vermeidung von Lärmbelästigung in geeigneter Weise abzubinden.
- Bootsmotoren sind nach dem Anlegen zur Vermeidung von Lärm- und Umweltbelästigungen abzustellen.
- Der Stromanschluss zu den Steckdosen auf der Steganlage ist zu unterbrechen, wenn das Boot länger als einen Tag unbeaufsichtigt bleibt.
- Vereinsmitglieder, die den Hafen für mehr als 3 Tage verlassen, haben die Platztafel auf „grün“ zu drehen und den Hafenmeister über die Zeit der Abwesenheit schriftlich oder per Email zu informieren. Bei nicht erfolgter Meldung besteht bei Rückkehr kein sofortiger Anspruch auf den zugeteilten Liegeplatz und es ist das in der Gebührenordnung genannte Strafgeld zu zahlen.

8. Die Hafenanlage ist nach Gaststättenschluss bis morgens 8 Uhr und außerhalb der Saison verschlossen zu halten. Das große Tor ist nach Durchfahrt eines Bootes/Bootswagens sofort von dem Bootsführer zu verschließen. Das Befahren mit PKW ist generell untersagt, Ausnahmen zum Be- und Entladen entscheidet der Hafenmeister.

Die landseitige Hafenanlage wird durch die Vereine gemäß Anlage 3 der Hafenordnung gepflegt. Die Kosten für notwendige Pflegemaßnahmen trägt das WSZ. Vor der Veranlassung kostenpflichtiger Maßnahmen eine schriftliche Zustimmung oder Zustimmung per Email des WSZ einzuholen.

Stralsund, 9.3.2019

Der Vorstand

Bestätigt durch die Deligiertenversammlung vom 9.3.2019